



Infektionsschutzkonzept für den Waldfriedhof „Am Irrleberg“ der Gemeinde Schönau während der Corona-Pandemie

vom 26.01.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 gibt die Gemeinde Schönau folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage des Infektionsschutzkonzepts für den Waldfriedhof „Am Irrleberg“ der Gemeinde Schönau sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54) geändert worden ist.

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Waldfriedhof „Am Irrleberg“ der Gemeinde Schönau wird über die Homepage der Gemeinde Schönau und über Aushänge am Friedhof bekannt gemacht. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise ist nicht mehr untersagt.

3.2 Ort

Trauerfeiern können auf dem Waldfriedhof „Am Irrleberg“ vor dem Leichenhaus sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmer*innenzahl

Die Teilnehmerzahl beschränkt sich auf den „engsten Familien- und Freundeskreis“. Hierunter verstehen sich Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands. Insgesamt sollte der engste Familien- und Freundeskreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, der Geistliche oder freie Redner zugelassen. Zwischen den Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg von der Leichenhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt die FFP2-Maskenpflicht.

3.4.2 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Schönau, 26.01.2021
Gemeindeverwaltung